

# Satzung

der



im Erzbistum Köln

- Stand 23.10.2012 -

## **Satzung der CaritasStiftung im Erzbistum Köln**

### **Präambel**

*Mit Beschluss des Vorstands des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. in der Sitzung vom 10. Juni 1999 hat sich selbiger entschlossen, eine Stiftung zu errichten. Die Stiftung trägt den Namen „CaritasStiftung im Erzbistum Köln“.*

*Die CaritasStiftung im Erzbistum Köln dient der materiellen und der ideellen Förderung der Arbeit des katholisch-caritativen Wohlfahrtswesens im Erzbistum Köln. Zentrale Themen ihrer Fördertätigkeit sind die Bekämpfung der Armut und die Integration von Randgruppen und die Stärkung von Jugend und Familie.*

*Die CaritasStiftung im Erzbistum Köln wird insbesondere solche Projekte und Maßnahmen finanziell und in sonstiger Weise unterstützen, die sich in den Dienst dieser Zielsetzungen stellen. Diese Unterstützung soll ausschließlich bei solchen Projekten eingesetzt werden, wo staatliche Förderung oder sonstige Refinanzierung nicht oder nur unvollständig wirksam wird.*

*Die CaritasStiftung im Erzbistum Köln wird zu diesem Zwecke auch Zustiftungen sammeln, private und/oder (un-)selbständige Stiftungen anregen, fördern und deren Verwaltung anbieten. Langfristig versteht sich die CaritasStiftung im Erzbistum Köln als Gemeinschaft von Stiftern, die mit ihren finanziellen Zuwendungen die zentralen Anliegen der Fördertätigkeit unterstützen möchten.*

*Über diese unmittelbare Fördertätigkeit hinausgehend hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Förderbereitschaft der Bürger zu motivieren und zu unterstützen. Sie will ehrenamtliche Mitarbeit und privates Engagement zu Gunsten der caritativ sozialen Arbeit der Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes initiieren.*

*Die CaritasStiftung will das Interesse an der Caritasarbeit in der Gesellschaft wecken und zur Mitarbeit anregen. Sie wird bestehende Nöte in der Gesellschaft öffentlich machen und für solidarisches Handeln auf der Grundlage christlicher Werte werben.*

**§ 1****Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

1. Die Stiftung führt den Namen "CaritasStiftung im Erzbistum Köln".
2. Sie ist eine allgemeine selbständige und rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Köln.
3. Sie ist korporatives Mitglied des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V.

**§ 2****Zweck der Stiftung**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung des kirchlich-caritativen Wohlfahrtswesens im Erzbistum Köln sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO. Sie unterstützt ideell und materiell die Aufgaben und Ziele der Caritas vor Ort. Die Stiftung fördert damit Ziele des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Vergabe von Zuschüssen und Darlehen sowie durch sonstige Fördermaßnahmen zu Gunsten der Arbeit der steuerbegünstigten Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes im Erzbistum Köln, zu Gunsten der Arbeit von anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts verwirklicht, die sich in den Dienst der kirchlich-katholischen Wohlfahrtsarbeit stellen und deren Projekte und Maßnahmen nachhaltig vor allem der Bekämpfung der Armut und/oder der Stärkung der Familie dienen. Der Stiftungszweck wird auch verwirklicht durch Unterstützung von Personen, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden (§ 53 Nr. 2 AO), z. B. durch finanzielle Zuwendungen oder Vermittlung von Sachleistungen.
4. Weiterhin wird der Stiftungszweck beispielsweise verwirklicht durch die Veranstaltung von Wallfahrten, Einkehrtagen und Exerzitien (§ 54 AO) sowie der Förderung caritativer Tätigkeit in den Pfarrgemeinden im Erzbistum Köln. Die Stiftung kann die Verwaltung selbständiger und unselbständiger Stiftungen übernehmen, deren überwiegender Zweck im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Zwecke liegen.
5. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.

6. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ein Rechtsanspruch auf Mittel der Stiftung besteht nicht.
8. Die näheren Einzelheiten sind in Vergaberichtlinien des Kuratoriums zu regeln.

### **§ 3**

#### **Vermögen der Stiftung**

1. Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus:
  - 1.) DM 591.000,- in Wertpapieren (siehe beiliegende Aufstellung)
  - 2.) DM 9.000,- an BargeldGesamt: DM 600.000,-
2. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen dauernd und ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen (insbesondere Zustiftungen und Spenden) Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
4. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Verwendung der Erträge**

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus Erträgen und Spenden vorab zu decken.
3. Rücklagen können aus unverbrauchten Erträgen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

**§ 5****Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind

- a) das Kuratorium
- b) der Vorstand.

**§ 6****Zusammensetzung des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu 15 Mitgliedern.
2. Das Kuratorium setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
  - a) dem Diözesan-Caritasdirektor oder einem von ihm benannten Vertreter;
  - b) drei weiteren Vertretern des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V., die vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes berufen und abberufen werden;
  - c) drei Vertretern der Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes, die vom Diözesan-Caritasrat hinzu gewählt werden;
  - d) bis zu acht weiteren Mitgliedern, die vom Kuratorium hinzugewählt werden können.
3. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder gemäß § 6 Ziff. 2 b) bis d) beträgt jeweils fünf Jahre, beginnend mit dem Tag der Berufung bzw. Wahl. Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit wählen bzw. benennen die unter Ziff. 2 b) bis d) genannten Gremien Nachfolger für die Kuratoriumsmitglieder. Die bisherigen Kuratoriumsmitglieder bleiben so lange im Amt bis neue gewählt bzw. benannt sind. Eine Wiederberufung bzw. Wiederwahl ist möglich.
4. Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds gemäß § 6 Ziff. 2 b) vor Ablauf der Amtszeit benennt der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds gemäß § 6 Ziff. 2 c) und d) vor Ablauf der Amtszeit benennen die verbleibenden Mitglieder des Kuratoriums einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.
5. Vorsitzender des Kuratoriums ist der Diözesan-Caritasdirektor bzw. der von ihm benannte Vertreter. Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen einen stellvertretenden Vor-

sitzenden des Kuratoriums für die Dauer der Amtszeit des Gewählten. Wiederwahl ist möglich.

6. Jedes Kuratoriumsmitglied im Sinne des § 6 Ziff. 2 b) kann vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes aus wichtigem Grunde abberufen werden. Jedes Kuratoriumsmitglied im Sinne des § 6 Ziff. 2 c) kann vom Diözesan-Caritasrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Jedes Kuratoriumsmitglied im Sinne des § 6 Ziff. 2 d) kann vom restlichen Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden.
7. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer bei der Verfolgung ihrer Tätigkeit für die Stiftung anfallenden Aufwendungen, sie erhalten jedoch keine sonstigen Vergütungen oder Zuwendungen aus dem Stiftungsvermögen. Auch beim Ausscheiden oder bei Aufhebung der Stiftung stehen ihnen keinerlei Ansprüche gegen das Stiftungsvermögen zu.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und berät und überwacht deren Vorstand.
2. Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere:
  - a) die Entscheidung über die Richtlinien der Fördertätigkeit und über die Verwendung und Vergabe der Stiftungsmittel;
  - b) die Genehmigung des Haushaltsplans;
  - c) die Genehmigung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses;
  - d) die Wahl (§ 8 Ziff. 2 Satz 2 und Ziff. 4 Satz 2) und die Abberufung aus wichtigem Grund (§ 8 Ziff. 3 Satz 3) der Vorstandsmitglieder sowie die Entlastung des Vorstandes; § 8 Ziff. 2 Satz 1 bleibt unberührt;
  - e) die Beschlüsse über Zweckänderungen und sonstige Satzungsänderungen sowie über die Zusammenlegung und die Auflösung der Stiftung gemäß §§ 12 und 13 der Satzung;
  - f) der Erlass einer Geschäftsordnung für das Kuratorium und den Vorstand;
  - g) die Zuwahl und die Abberufung aus wichtigem Grund der Kuratoriumsmitglieder gemäß § 6 Ziff. 2 d) in Verbindung mit § 6 Ziff. 6 Satz 3;
  - h) die Zustimmung zu folgenden Rechtsgeschäften:
    - den Erwerb, die Belastung, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum sowie

die Änderung, die Veräußerung und die Aufgabe von Rechten an Grundstücken;

- die Aufnahme und Hingabe von Darlehen;
- die Übernahme von Bürgschaften;
- der Abschluss von Verträgen betreffend Durchführung von Baumaßnahmen,

wenn der Geschäftswert jeweils über EUR 100.000 liegt.

3. Das Kuratorium entscheidet weiterhin über die Annahme von Zustiftungen (z. B. Erbschaften, Vermächtnissen, Spenden etc.), wenn diese mit Auflagen, mit der Übernahme von Schuldverhältnissen, Dienstbarkeiten oder sonstigen Verpflichtungen verbunden sind.
4. Das Kuratorium kann für bestimmte Geschäftskreise einen oder mehrere besondere Vertreter im Sinne der §§ 86, 30 BGB bestellen.
5. Das Kuratorium hat den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht ist der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
6. Das Kuratorium tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Für Beschlüsse zu § 7 Ziff. 2 a), b), c), f) und h) dieser Satzung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der zur Kuratoriumssitzung anwesenden Mitglieder des Kuratoriums entscheidend. Beschlüsse gemäß § 7 Ziff. 2 d), e) und g) müssen mit einer Mehrheit von 75 % aller Mitglieder des Kuratoriums gefasst werden.

Beschlüsse gemäß § 9 Ziff. 3, § 12 Ziff. 1 und 2 und § 13 bedürfen einer Mehrheit von 75 % der Mitglieder des Kuratoriums.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Kuratoriums den Ausschlag. Bei allen Beschlüssen des Kuratoriums hat der Vorsitzende des Kuratoriums ein Vetorecht zur Wahrung des Stiftungszwecks.

8. Soweit Beschlüsse nicht eine Satzungsänderung oder die Auflösung bzw. Zusammenlegung der Stiftung betreffen und sofern alle Mitglieder des Kuratoriums dem Beschluss zustimmen, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

9. Die Einberufung des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden des Kuratoriums, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums mit einer Frist von 8 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.

## **§ 8**

### **Vorstand der Stiftung**

1. Der Vorstand der CaritasStiftung besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n. § 10 Absatz 2, Satz 2 findet Anwendung.
2. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt. Danach werden seine Mitglieder vom Kuratorium gewählt. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein. Wird ein Mitglied des Kuratoriums in den Vorstand gewählt, scheidet es mit der Wahl aus dem Kuratorium aus.
3. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund vom Kuratorium jederzeit abberufen werden. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von 75 % der Kuratoriumsmitglieder. Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder (§ 7 Ziff. 2 d)) darf nicht gegen die Stimme des Vorsitzenden des Kuratoriums beschlossen werden.
4. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird vom Kuratorium ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt. § 8 Ziff. 3 Satz 5 gilt entsprechend.
5. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine ihrem Amt und ihrer Aufgabenstellung angemessene Vergütung.



**§ 9****Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Bei Geschäftsvorfällen bis EUR 1.000 kann ein Vorstandsmitglied allein zeichnen, bei höheren Geschäftsvorfällen wird die Stiftung von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte und die Verwaltung der Stiftung im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung sowie den Vergaberichtlinien bzw. Fördergrundsätzen, welche das Kuratorium erlassen hat. Dazu gehören insbesondere:
  - die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums;
  - die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses;
  - die Aufstellung eines Haushaltsplanes;
  - die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums über die Vergabe der Stiftungsmittel;
  - die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung gegenüber dem Kuratorium;
  - die Anstellung von Arbeitskräften;
  - die Erstellung einer Jahresplanung und eines Geschäftsberichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
  - die Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums;
  - die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Aufsichtsbehörde.
3. Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil, wenn das Kuratorium nichts anderes beschließt.

**§ 10****Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr zusammen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.

**§ 11****Zuordnung zur katholischen Kirche/Aufsicht**

1. Die Stiftung erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15.10.1993, Seite 222 ff., in der Fassung vom 02.08.2011, Amtsblatt vom 01.09.2011, Seite 226 f.) sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 30.09.2011, Seite 241 ff.) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere ersetzt werden.
2. Die Stiftung unterliegt gemäß der Ordnung für kirchliche Stiftungen im Erzbistum Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.06.2011 Nr. 97, Seite 181 ff.) in ihrer jeweils geltenden Fassung der Aufsicht des Erzbischofs von Köln. Staatliche Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsbehörde ist der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

**§ 12****Anpassung der Stiftung an geänderte  
Verhältnisse / Satzungsänderungen**

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann es einen neuen Zweck im Sinne des Stifters beschließen. Der neue Zweck hat gemeinnützig und / oder mildtätig und/oder kirchlich zu sein und auf dem Gebiet der Förderung des katholischen Wohlfahrtswesens zu liegen. Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit von 75 % der Mitglieder des Kuratoriums und darf nicht gegen die Stimme des Vorsitzenden des Kuratoriums beschlossen werden.
2. Über Satzungsänderungen beschließt das Kuratorium mit einer Mehrheit von 75 % aller seiner Mitglieder, jedoch nicht gegen die Stimme des Vorsitzenden des Kuratoriums.

**§ 13****Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung**

Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit anderen Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 75 % der Mitglieder des Kuratoriums und darf nicht gegen die Stimme des Vorsitzenden des Kuratoriums beschlossen werden. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

**§ 14****Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 oder andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

**§ 15****Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

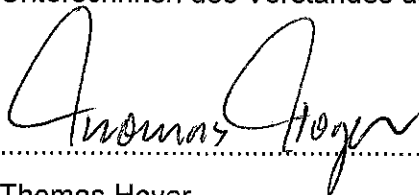
## § 16

**Gültige Stiftungssatzung**

Die Satzung in der Fassung vom 11.11.1999 wurde durch Beschluss des Kuratoriums vom 19.06.2007 in den §§ 7 Ziff. 6 und 8 Ziff. 1 geändert. Die Änderungen sind durch Schreiben des Erzbischöflichen Generalvikariates vom 09.08.2007 genehmigt worden (gemäß § 4 Abs. 3 Stiftungsordnung für das Erzbistum Köln). Durch Beschluss des Kuratoriums vom 23.10.2012 wurden § 7 Ziff. 2 und 7, § 9, § 11 und § 12 Ziff. 2 geändert. Die Änderungen sind durch Schreiben des erzbischöflichen Generalvikariates vom ... genehmigt worden.

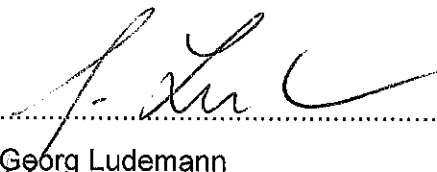
Köln, den 23.10.2012

Unterschriften des Vorstandes der CaritasStiftung im Erzbistum Köln



Thomas Hoyer

Vorstandsvorsitzender



Georg Ludemann

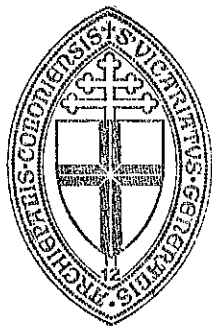
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

J. Nr. R 87 367 / 99

**GENEHMIGT**

Köln, den 13.02.2013

Das Erzbischöfliche Generalvikariat



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Schrader", written over a horizontal line.

Dr. Schrader  
Justitiarin